

Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“

Die Stadt Heidelberg strebt eine Vorreiterrolle beim Wechsel auf innovative Technologien an und unterstützt mit diesem Förderprogramm nicht nur den Umstieg vom PKW auf den ÖPNV, sondern auch alternative Antriebe und Kraftstoffe zum Schutz der Umwelt und des Klimas. *Batterie- und wasserstoffbetriebene Elektrofahrzeuge, Hybrid- und Erdgasfahrzeuge* tragen dazu bei, die Luft- und Lärmbelastung durch den Straßenverkehr in Heidelberg zu reduzieren. Der Verkehrssektor kann zudem einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch ein Ersetzen der bisherigen fossilen Treibstoffe kann nicht nur CO₂ eingespart werden, sondern der Verkehrssektor wird auch unabhängiger von dem knappen und immer teureren Rohstoff Erdöl. Dazu gehört im Rahmen des Ausbaus der Elektromobilität eine klimafreundliche Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien.

Für eine Förderung gelten *ab 1. Dezember 2018* die nachfolgenden Förderbedingungen:

A. Was wird gefördert?

Gefördert werden

1. die Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen Personenkraftwagens (PKW),
2. die Anschaffung oder das Leasing folgender, als PKW im Stadtkreis Heidelberg zugelassener Fahrzeuge:
 - a) Ab Werk ausgestattete batteriebetriebene Elektrofahrzeuge.
 - b) *Ab Werk ausgestattete wasserstoffbetriebene Elektrofahrzeuge (Brennstoffzellenfahrzeuge).*
 - c) Ab Werk ausgestattete Hybridfahrzeuge.
 - d) Mono- oder bivalente Erdgasfahrzeuge, die ab Werk serienmäßig für Erdgasbetrieb ausgelegt wurden. Nicht gefördert werden Fahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden.
3. die Anschaffung folgender Lastenräder oder Lastenanhänger:
 - a) Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs und gebrauchte Fahrzeuge.
 - b) Ab Werk ausgestattete muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder und gebrauchte Fahrzeuge.
 - c) Ab Werk ausgestattete Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden gebrauchte und selbst gebaute Lastenanhänger.
4. *die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge mit einem oder mehreren Ladepunkten.*

B. Wie wird gefördert?

1. Förderung oder Prämie bei Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines PKW

Die Stadt Heidelberg bezuschusst den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets im Wert von zurzeit 1.018,80 Euro einmalig zu 100%, wenn die antragstellende Person die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten PKW nachweist. Alternativ dazu genügt auch

die Ummeldung oder Veräußerung eines solchen PKW auf bzw. an eine andere, nicht haushaltsangehörige Person. Die Förderung erfolgt außerdem unter der Bedingung, dass auf die antragstellende Person in den folgenden zwölf Monaten nicht wieder ein PKW zugelassen wird.

Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite, bei Veräußerung eine Kopie des Kaufvertrages und bei einer Ummeldung die Angabe des neuen Kennzeichens, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten doch wieder einen PKW auf den eigenen Namen anmelden wird.

Alternativ zum Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets gewährt die Stadt Heidelberg eine Prämie von 500 Euro, wenn ein Förderantrag zur Anschaffung eines Lastenrads entsprechend B. Nummer 3 gestellt wird und die antragstellende Person gleichzeitig die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten PKW nach den oben genannten Bedingungen nachweist. In diesem Fall kann nicht zusätzlich der Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets beantragt werden.

2. Förderung bei Anschaffung eines batterie- oder wasserstoffbetriebenen Elektrofahrzeugs, eines Hybridfahrzeugs und eines Erdgasfahrzeugs

Die Förderung bei Anschaffung eines umweltfreundlichen PKW erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Als Anschaffung zählen Kauf oder Leasing eines Fahrzeugs. Die im Folgenden genannten Förderbeträge setzen voraus, dass der antragstellenden Person Kosten in mindestens der genannten Höhe entstanden sind.

- a) *Die Förderung für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge mit einer Motorleistung von maximal 150 Kilowatt erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von 10% des Kaufpreises, maximal 2000 Euro pro Fahrzeug.* Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
- b) *Die Förderung für wasserstoffbetriebene Brennstoffzellenfahrzeuge erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in der Höhe von 20% des Kaufpreises, maximal 10.000 Euro pro Fahrzeug.*
- c) Die Förderung für Hybridfahrzeuge erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von 1000 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist ein maximaler CO₂-Ausstoß von 90 g/km.
- d) Die Förderung für Erdgasfahrzeuge erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von 1000 Euro pro Fahrzeug.
- e) Die Förderung bei Anschaffung eines gebrauchten batteriebetriebenen Elektro-, Hybrid- oder Erdgasfahrzeuges erfolgt in Höhe von 400 Euro pro Fahrzeug. *Die Förderung bei Anschaffung eines gebrauchten wasserstoffbetriebenen Elektrofahrzeuges erfolgt in Höhe von 4.000 Euro pro Fahrzeug.* Nachzuweisen ist, dass das Fahrzeug bisher keine Förderung erhalten hat.
- f) Die Förderung bei Anschaffung eines batteriebetriebenen Elektro-Vorführfahrzeugs erfolgt in Höhe von 10%, maximal 2000 Euro, sofern die Bedingungen unter Buchstabe a) erfüllt sind. Zusätzlich wird gefordert, dass der Vorführwagen nicht älter als sechs Monate ist und eine Fahrleistung von maximal 1.000 km aufweist.
- g) *Die Förderung bei Anschaffung eines wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen-Vorführfahrzeugs erfolgt in Höhe von 20%, maximal 10.000 Euro, sofern die Bedingungen unter Buchstabe b) erfüllt sind.* Zusätzlich wird gefordert, dass der Vorführwagen nicht älter als sechs Monate ist und eine Fahrleistung von maximal 1.000 km aufweist.
- h) Die Förderung bei Anschaffung eines Hybrid- oder Erdgas-Vorführwagens erfolgt in Höhe von 1000 Euro pro Fahrzeug, sofern die jeweiligen Bedingungen (Buchstaben c)

und d)) erfüllt sind. Zusätzlich wird gefordert, dass der Vorfürswagen nicht älter als sechs Monate ist und eine Fahrleistung von maximal 1.000 km aufweist.

3. Förderung bei Anschaffung eines Lastenrades oder Lastenanhängers

Die Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 50% der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

- a) Die Förderung für Elektro-Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
- b) Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 300 Euro pro Fahrzeug.
- c) Die Förderung für Lastenanhänger erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 100 Euro pro Fahrzeug.

4. Förderung bei Einrichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Heidelberg mit einem oder mehreren Ladepunkten, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses am Ladestandort und der Montage der Ladestation. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Die technische Voraussetzung des Netzanschlusses ist vor Antragsstellung von einem Elektrofachbetrieb in Abstimmung mit der Stadtwerken Heidelberg Netze GmbH zu prüfen und zu bestätigen. Die Kosten für die Planung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sind von der Förderung ausgeschlossen. Gefördert werden:

- a) *Öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur bis einschließlich 22 Kilowatt;*
- b) *Öffentlich zugängliche Schellladeinfrastruktur größer als 22 Kilowatt;*
- c) *Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, die vor dem 1. Dezember 2018 bereits betrieben wurde.*

Die Ladeinfrastruktur muss die technischen Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten, maximal 10.000 Euro. Die Förderung erfolgt außerdem unter der Bedingung, dass die Ladeinfrastruktur mindestens 3 Jahre öffentlich zugänglich betrieben wird; Ausfallzeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

C. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird gewährt:

1. Natürlichen Personen, die einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW stilllegen, veräußern oder abmelden;
2. Natürlichen und juristischen Personen, die ein *batterie- oder wasserstoffbetriebenes* Elektro-, Hybrid- oder Erdgasfahrzeug im Stadtgebiet Heidelberg anmelden und betreiben;
3. Natürlichen und juristischen Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die ein Lastenrad oder einen Lastenanhänger im Stadtgebiet Heidelberg betreiben;
4. *Natürlichen und juristischen Personen, die im Stadtgebiet Heidelberg öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge errichten.*

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder Bundes) ist zulässig, solange die Ko-Förderung der Stadt nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel des Dritten führt.

D. Antragsstellung und Verfahren

Die Förderung ist unter Verwendung der von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen. Diese sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Gegenüber Unternehmen erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden [Stand 09/2018: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren].

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

1. Förderung oder Prämie bei Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines PKW

Die Förderung für ein Rhein-Neckar-Ticket oder die Auszahlung einer Prämie ist innerhalb von sechs Monaten nach Außerbetriebsetzung des PKW zu beantragen. Dem Antrag sind die unter B. Nummer 1 genannten Nachweise beizufügen. Unter Vorlage des Förderbescheids und eines Passbilds kann das Rhein-Neckar-Ticket bei einem RNV-Kundenzentrum oder per Post bestellt werden.

Die Förderung wird nicht bar ausgezahlt, sondern direkt zwischen Stadt und Verkehrsbetrieben abgerechnet. Sofern die geförderte Person innerhalb der nächsten zwölf Monate wieder einen PKW anmeldet, ist der Förderbetrag anteilig an die Stadt zurückzuzahlen. Die Laufzeit des Rhein-Neckar-Tickets bleibt davon unberührt. Die Prämie wird auf das im Antrag genannte Konto überwiesen.

2. Förderung bei Anschaffung eines batterie- oder wasserstoffbetriebenen Elektro-, Hybrid- oder Erdgasfahrzeugs

Die Förderung für die Anschaffung eines umweltfreundlichen PKW ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) oder Beginns des Leasingvertrages zu beantragen. Neben den unter B. Nummer 2 genannten Nachweisen sind Kopien des Kauf- oder Leasingvertrags sowie des Fahrzeugscheins vorzulegen.

3. Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers

Die Förderung für die Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) zu beantragen. Neben den unter B. Nummer 3 genannten Nachweisen ist eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

4. Förderung bei Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur

Die Förderung für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Auftrags oder Vertrages zu werten. Mit dem Antrag sind die Angebote über die Maßnahme (Ladesäule, Netzanschluss, Montage) sowie das Ergebnis der Prüfung des Elektrofachbetriebs über den Netzanschluss vorzulegen.

Wird die Anlage insgesamt weniger als 3 Jahre öffentlich zugänglich betrieben, sind die Fördermittel anteilig zu erstatten.

E. Ansprechpartner

Ansprechpartner bei Fragen ist das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg.